

# Schutzkonzept

## Kita Löwenzahn

Lange Str.11, 63674 Altstadt

Tel. 06047 67320

Mail: [kita.oberau@altenstadt.de](mailto:kita.oberau@altenstadt.de)



1.	Inhaltsverzeichnis	
<b>2.</b>	<b><i>Leitbild</i></b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b><i>Schutzauftrag</i></b> .....	<b>5</b>
3.1	Schutzauftrag des Jugendamts .....	5
3.2	Schutzauftrag des Trägers .....	6
3.3	Schutzauftrag der Einrichtungsleitung .....	6
3.4	Schutzauftrag des Päd.Teams.....	6
3.5	Maßnahmen zum fachlichen Handeln im Kinderschutz .....	6
<b>4.</b>	<b><i>Risikoeinschätzung</i></b> .....	<b>7</b>
4.1	Bewertungsprozess .....	7
4.2	Gefährdungen in der Kita .....	7
4.2.1	Doktorspiele .....	7
4.3	Merkmale am Kind.....	8
4.4	Merkmale bei den Eltern .....	8
4.5	Besonderheiten der Lebensumstände .....	8
<b>5.</b>	<b><i>Beschwerdemanagement für Kinder</i></b> .....	<b>8</b>
5.1	Beschwerdemanagement für Eltern .....	9
5.2	Beschwerdemanagement für Mitarbeiter*innen / Beschwerdekultur.....	9
<b>6.</b>	<b><i>Definition Kindeswohlgefährdung</i></b> .....	<b>10</b>
<b>7.</b>	<b><i>Formen von Kindeswohlgefährdung</i></b> .....	<b>10</b>
7.1	Körperliche Misshandlung .....	10
7.2	Psychische Misshandlung .....	10
7.3	Vernachlässigung .....	10
7.4	Sexueller Missbrauch/ sexuelle Gewalt.....	11
7.5	Häusliche Gewalt .....	11
7.6	Schwere Suchtabhängigkeit der Eltern .....	11
7.7	Konflikthafte Trennung der Eltern .....	12
7.8	Münchhausen- Stellvertreter-Syndrom .....	12
<b>8.</b>	<b><i>Hilfen bei Kindeswohlgefährdung</i></b> .....	<b>12</b>
8.1	Angebotsformen nach §27 ff.SGB VIII .....	13
<b>9.</b>	<b><i>Verfahrensablauf/ Handlungsschritte nach § 8a SGB VIII</i></b> .....	<b>14</b>
<b>10.</b>	<b><i>Recht des Kindes</i></b> .....	<b>16</b>
10.1	Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) .....	16
10.2	Was Kinder für ihr Wohl benötigen .....	16

**11. Datenschutz ..... 17**  
**12. Adressen: ..... 18**

## 2. Leitbild

Wir verstehen uns als eine Einrichtung, die sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt.

Mädchen und Jungen sollen unsere Kita als einen sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl und wertgeschätzt fühlen.

Wir nehmen Kinder so an, wie sie sind und vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die unerlässlich für den Umgang mit sich selbst und anderen sind.

Wir stärken und ermutigen Kinder, sich zu selbstbewussten und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln.

Mädchen und Jungen erfahren in unserem Kita-Alltag das Recht auf aktive Selbst- und Mitbestimmung, auf Ausprobieren und Kennenlernen der eigenen Grenzen und Ressourcen.

Wir verhalten uns Kindern gegenüber wertschätzend, achtsam und einfühlsam – auch im Hinblick auf Grenzen und Intimsphäre jeden einzelnen Kindes.

Wir bestärken die Kinder darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen. Das Recht „Nein“ zu sagen wird respektiert und geachtet. So lernen die Kinder, respektvoll mit eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Unterstützung in Notsituationen. Wir nehmen Mädchen und Jungs ernst, hören zu und ermutigen sie, sich an eine Vertrauensperson zu wenden und um Hilfe zu bitten.

### **Hilfe holen ist kein Petzen!**

Das gilt für Kinder, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen.

Wir sind uns bewusst über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Kindern und Erwachsenen. Einzuhaltende Regeln und Grenzen im Alltag, besprechen wir mit den Kindern.

Konsequenzen müssen für die Kinder nachvollziehbar sein, Ironie und Bloßstellung vermeiden wir.

Das Erzieher\*innenteam ist eine Verantwortungsgemeinschaft, die mit allen Familien eng zusammenarbeitet.

Wir sehen Anregungen und Rückmeldungen von Kindern und Familien als Chance, eigenes Verhalten zu überprüfen und das pädagogische Handeln zu verbessern.

### 3. Schutzauftrag

Unser Schutzauftrag besteht darin

- Kinder vor jeglicher Form von Gewalt- auch psychischer- und Machtmissbrauch durch Kita- Mitarbeiter, andere Personen oder auch durch Erziehungsberechtigte zu schützen
- das Wohl des einzelnen Kindes zu sichern
- eventuelle Entwicklungsbeeinträchtigungen erkennen und entgegen zu wirken
- das Gefährdungsrisiko der Kinder fachlich einzuschätzen, zu dokumentieren und ggfs. Schutzmaßnahmen einleiten

Leitlinien

1. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Schutz, Sicherheit, Fürsorge und Unterstützung
2. Auf jegliche Gewalt, Missbrauch oder Grenzverletzung wird in der Kindertagesstätte zeitnah und angemessen reagiert.
3. Schutz des Kindeswohls ist Bestandteil des Betreuungsauftrags der Kita
4. Das Erzieher\*innenteam unterstützt fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung.
5. Dokumentation des Vorgehens ermöglicht hohe Transparenz unter Wahrung der Datenschutzregeln.
6. Familien werden als Erziehungspartner wertgeschätzt; bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung wird geprüft, in welcher Form Eltern an der Problemlösung beteiligt werden können.
7. Im Team wird eine Kultur der Offenheit, Transparenz und Kommunikation gepflegt, in der auch belastende Situationen besprochen und nach Lösungen gesucht wird.

**Kindertagesstätten können nur begrenzt Hilfen und Ressourcen anbieten.**

#### 3.1 Schutzauftrag des Jugendamts

Die Kontrolle bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung obliegt dem örtlichen Jugendamt.

Die Meldung an das Jugendamt ist der letzte Schritt in der Hilfskette.

Das BGB bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistig, körperliche und seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die bestehende Gefahr abzuwenden.

Unter dieser Voraussetzung ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Kindeswohl sicher zu stellen.

### 3.2 Schutzauftrag des Trägers

Der Träger verpflichtet sich, seine nach §22 SGB VIII angestellten päd. Fachkräfte sachgemäß fortzubilden.

Dazu zählen

- Kostenübernahme der IseF (= insofern erfahrene Fachkraft)
- Fortbildungskosten
- Berufshaftpflichtversicherung
- Dolmetscher

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei Neueinstellungen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt (erweitertes Führungszeugnis).

Zusätzlich bestätigen die Mitarbeiter\*innen durch eine Unterschrift, dass sie regelmäßig an Belehrungen zur Kindeswohlgefährdung teilnehmen.

### 3.3 Schutzauftrag der Einrichtungsleitung

Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für

- Einhaltung und Kommunikation innerhalb des Teams zum Interventions- und Ablaufplans
- Fortbildungen der Mitarbeiter\*innen
- Einweisung neuer Kolleg\*innen
- Bereitstellung sachgerechter Fachliteratur und Informationsmaterialien
- Wahrung des Datenschutzes
- Durchführung von Elterngesprächen
- Information des Trägers bei Meldungen an das Jugendamt
- Schutzkonzept regelmäßig überprüfen und weiterentwickeln
- Die Leitung ist erster Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### 3.4 Schutzauftrag des Päd.Teams

Das Erzieher\*innenteam ist zuständig für

- Schaffung einer Wohlfühlatmosphäre in den Gruppen
- Stärkung des Kindes
- Aktive Kommunikation mit dem Kind
- Achten auf grenzverletzendes Verhalten
- Beschwerden des Kindes ernst nehmen
- Sensible Zusammenarbeit mit Familien
- Beobachtung und Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Kollegiale Beratung und ggfs Beratung durch IseF in Anspruch nehmen
- Elterngespräche anbieten und durchführen
- Teilnahme an Fortbildungen/ Fachkompetenz erwerben
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

### 3.5 Maßnahmen zum fachlichen Handeln im Kinderschutz

- Durchführen einer Risiko- und Ressourceneinschätzung
- Aufbau einer vertrauensvollen Beraterischen Beziehung zu Eltern und Kindern
- Entwicklung eines Schutz- und Hilfefkonzeptes

- Entscheidung über die Einleitung geeigneter und notwendiger Eingriffe in die elterlichen Rechte (Inobhutnahme durch das Jugendamt/ Familiengericht)

## 4. Risikoeinschätzung

Risikoeinschätzverfahren können Fachkräften bei der Abschätzung von Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken und beim Erstellen des Hilfe- und Schutzkonzepts unterstützen. Eine wichtige Frage ist, ob und wie die Eltern in der Lage sind, kindliche Bedürfnisse wahrzunehmen und zu erfüllen:

Schlafen, Essen, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Wärme, Körperkontakt, Schutz, Verlässlichkeit, Wertschätzung  
Respekt, altersangepasste Anregungen, Sprachanregungen  
Umwelterfahrungen

### 4.1 Bewertungsprozess

Bei der Feststellung einer KWG geht es um die fachliche Bewertung beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen relevanter Sachverhalte und Lebensumstände bezüglich:

- Möglicher Schädigungen, die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund der Lebensumstände erfahren können
- Erheblichkeit und Gefährdungsmomente aufgrund von Intensität, Häufigkeit und Dauer schädigender Einflüsse des zu erwartenden Schadens
- Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts, vor dem das Kind zu schützen ist.

### 4.2 Gefährdungen in der Kita

- z.B. Wickelkinder
- einsichtiges/ uneinsichtiges Außengelände (sehen wir alles?)
- einsichtiges Außengelände für Nachbarn und Spaziergänger (nicht nackt herum laufen)
- Erstellung von Regeln für Doktorspiele

#### 4.2.1 Doktorspiele

Doktorspiele und Vater-Mutter-Kind-Rollenspiele gehören zu einer normalen Entwicklung im Vorschulalter; Kinder entdecken auf spielerische Weise Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen. Da die Interaktion der Kinder auch in unbeobachteten Momenten stattfinden kann, müssen eindeutige Regeln zur Orientierung festgelegt werden, z.B:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen möchte
- Die Unterhosen werden nicht ausgezogen
- Es werden keine Gegenstände in Po/Scheide oder andere Körperöffnungen gesteckt
- Es wird kein Mitspieler verletzt
- Jeder darf „Nein“ sagen

Aufgaben des Fachpersonals:

- Doktorspiele ernst nehmen
- Ggfs. Schutzmaßnahmen ergreifen

- Auf Einhaltung der vereinbarten Regeln achten
- Dem Kind Trost und Verständnis zeigen

### 4.3 Merkmale am Kind

Studien belegen, dass Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern Indikatoren für zukünftige Gefährdungen sind.

Dazu zählen:

- Bindungsstörungen
- Verhaltensauffälligkeiten
- Entwicklungsbeeinträchtigungen
- Psychische Auswirkungen durch aktuelle Misshandlungen

### 4.4 Merkmale bei den Eltern

- Eigene Erfahrungen von Misshandlung und Vernachlässigung in der Kindheit
- Alkohol/ Drogensucht eines Elternteils
- Psychische oder intellektuelle Beeinträchtigung eines Elternteils
- Rigide Erziehungspraktiken
- Konflikthafte Beziehung der Eltern (häusliche Gewalt)
- Eingeschränkte Fähigkeit, mit Stresssituationen umzugehen
- Negative Erwartungen an die persönliche Entwicklung/ Entwicklung der Familie

### 4.5 Besonderheiten der Lebensumstände

- Geringe materielle Ressourcen
- Beengte Wohnverhältnisse mit mehreren Kindern
- Wenig Kontakt zur Außenwelt/ Isolation
- Geringe soziale Unterstützung

## 5. Beschwerdemanagement für Kinder

Um selbstbewusst aufzuwachsen, müssen Kinder schon in jungen Jahren dazu befähigt werden, ihre eigene Meinung, Wünsche und Beschwerden frei zu äußern. Die päd. Fachkräfte nehmen die Beschwerden ernst und unterstützen die Kinder bei der Problemlösung. Beschwerden sind als konstruktive Kritik immer erwünscht. Beim täglichen Morgenkreis werden Kritikpunkte erörtert und nach gemeinsamen, zufriedenstellenden Lösungen gesucht.

Kinderkonferenzen bieten einen Raum zur freien Meinungs- und Kritikäußerung; Kinder werden an gemeinsamen Entscheidungen beteiligt und erfahren eine wertschätzende Kommunikation.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

- Kinder anregen, Beschwerden zu äußern



- Sicherer Rahmen schaffen - verlässliche und vertrauensvolle Beziehung
- Beschwerden angstfrei äußern dürfen
- Beschwerden werden respektvoll und mit Wertschätzung angenommen und bearbeitet
- Sowohl eigene Bedürfnisse als auch Bedürfnisse anderer Personen wahrnehmen und deuten

**Gewaltfreie Atmosphäre schaffen, in der sich Kinder angst- und gewaltfrei entfalten können.**

## 5.1 Beschwerdemanagement für Eltern

Die Eltern sind darüber informiert, dass sie sich bei Beschwerden an Mitarbeiter\*innen und Leitung wenden können.

Die Mitglieder des Elternbeirats sind den Eltern bekannt. (Aushang)

- Beschwerden sind als konstruktive Kritik erwünscht
- Die Mitarbeiter sind offen für Beschwerden
- Beschwerden werden systematisch, zügig und sachorientiert bearbeitet
- Angemessener und offener Umgang mit Beschwerden bedeutet:
  - Das päd. Fachpersonal ist für den Umgang mit Beschwerden geschult
  - Das Team reflektiert sich regelmäßig
  - Die Mitarbeiter\*innen sind sensibel für die Sichtweisen der Familien
  - Ein standardisiertes Beschwerdemanagement ist eingeführt
- Das Team bietet den Eltern und Kooperationspartnern Raum und Zeit für die Äußerungen von Kritik und Unzufriedenheit:
  - Im Rahmen des jährlichen Entwicklungsgesprächs
  - Im Rahmen von Elternabenden
  - durch Evaluationsbogen
  - Elternbeiratssitzungen
  - Tür- und Angelgespräche

## 5.2 Beschwerdemanagement für Mitarbeiter\*innen / Beschwerdekultur

- Die Kolleg\*innen pflegen einen wertschätzenden, respektvollen Umgang
- Im Team findet eine offene Kommunikation statt
- Jeder darf Fehler machen
- Die Mitarbeiter\*innen gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um
- Beschwerden werden sachlich und nicht persönlich angenommen
- Das Team sucht gemeinsam nach verbindlichen Lösungen
- Eigenes Fehlverhalten wird mit dem Kind besprochen und erklärt
- Eigene Bedürfnisse dürfen geäußert werden

## 6. Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige Gefahr besteht, die vorhersehbar die weitere Entwicklung des Kindes erheblich schädigen wird.

## 7. Formen von Kindeswohlgefährdung

Nur gewichtige Anhaltspunkte auf eine zu erwartende schwere Schädigung des Kindes rechtfertigen ein Verfahren nach §8a SGB VIII.

- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Vernachlässigung
- Sexueller Missbrauch/ sexuelle Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Suchtabhängigkeit der Eltern
- Konflikthafte Trennung der Eltern
- Münchhausen Stellvertreter-Syndrom

### 7.1 Körperliche Misshandlung

- Unter körperlicher Misshandlung versteht man Schläge oder andere gewaltsame Handlungen (z.B. Stöße, Schütteln, Verbrennungen, Stiche), die beim Kind zu Verletzungen oder zum Tod führen können.
- Für geistig und/oder körperlich behinderte und verhaltensauffällige Kinder besteht ein mehr als dreifach erhöhtes Risiko, misshandelt zu werden.
- Physische Folgen: Hämatome, Hautverletzungen, Prellungen, Schnitt- und Bisswunden, Schädel-und/oder Knochenbrüche, innere Verletzungen, Verbrennungen.
- Psychische Folgen: Konzentrationsprobleme, Aggressivität, mangelndes Sozialverhalten.

### 7.2 Psychische Misshandlung

- Alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der Wertlosigkeit vermitteln.
- Psychische Misshandlung tritt selten isoliert auf: ausgeprägte Formen psychischer Misshandlung gehen meistens mit anderen Formen der Gefährdung einher.
- Psychische Folgen: Verhaltensauffälligkeiten, soziale Probleme.

### 7.3 Vernachlässigung

- Kinder werden vernachlässigt, wenn sie von ihren Eltern/ Betreuungspersonen über einen längeren Zeitraum unzureichend ernährt, gepflegt, gefördert, gesundheitlich versorgt, beaufsichtigt und/ oder vor Gefahren geschützt werden.
- Vernachlässigung kann bewusst (aktiv) oder unbewusst (passiv) sein.

- Vernachlässigung stellt die häufigste Form der KWG dar; sie ist häufig auch mit Gewaltformen verknüpft.
- Besonders oft leiden Säuglinge und Kleinkinder unter Vernachlässigung.
- Psychische Folgen: Beeinträchtigung der kognitiven Entwicklung, sozialer Rückzug, Konzentrationsschwächen, geringes Selbstwertgefühl.
- Auslösende Ursachen: Tod von Angehörigen, Erkrankungen, Scheidungen, Behinderung von Geschwistern.

#### 7.4 Sexueller Missbrauch/ sexuelle Gewalt

- Die Beteiligung von Kindern (bis 14 Jahren) an jeglichen sexuellen Aktivitäten, denen sie niemals verantwortlich zustimmen können, da sie die Tragweite der Handlungen nicht erfassen können, ist sexuelle Gewalt.
- Machtausübung, Ausnutzung.
- Formen sexueller Gewalt sind das Berühren des Kindes an den Geschlechtsteilen, die Aufforderung, den Täter im Genitalbereich zu berühren, Zungenküsse, oraler, vaginaler und analer Geschlechtsverkehr, sowie die Penetration mit Fingern oder Gegenständen. Auch Handlungen ohne Körperkontakt, wie Exhibitionismus, eine sexuelle Sprache und die Herstellung / Vorführung kinderpornographischer Videos sind sexuelle Gewaltakte.
- Übergriffligkeiten: ungewollte Küsse, Umarmungen, auf den Schoß nehmen – alles, was das Kind nicht möchte.

#### 7.5 Häusliche Gewalt

- Gewalt in der Partnerschaft.
- Kinder sind Augen- und Ohrenzeugen, manchmal auch Mitbetroffene.
- Reaktionen: Angst, Scham, Hilflosigkeit, Ohnmacht, Vertrauensverlust zur Mutter, sozialer Rückzug, Aggressionen, Depressionen, Schlafstörungen, Unkonzentriertheit.
- Erhöhtes Risiko des Kindes, später selbst gewalttätig zu werden.

#### 7.6 Schwere Suchtabhängigkeit der Eltern

„Sucht“ ist ein Verhaltensmuster, das von einem zwanghaften, wachsenden Verlangen nach einem bestimmten Gefühls-/ Erlebniszustand geprägt ist.

Sucht kann sich auf einen Umgang mit Stoffen beziehen

- Alkohol
- Nikotin
- Drogen

oder auf ein bestimmtes Verhalten

- Mager-/Fresssucht
- Spielsucht
- Arbeitssucht
- Sexsucht
- Fernseh-/ Internetsucht

## 7.7 Konflikthafte Trennung der Eltern

Manchmal eskalieren Trennungskonflikte der Eltern so sehr, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Dies kann der Fall sein, wenn

- das Kind gegen den ehemaligen Partner aufgehetzt wird
- das Kind den ehemaligen Partner ausspionieren soll
- das Kind häufig beschuldigt wird („du bist genau wie dein Papa“)
- das Kind verbal bedroht wird („wenn du das deiner Mutter erzählst..“)
- das Kind von einem Elternteil fern gehalten wird

## 7.8 Münchhausen- Stellvertreter-Syndrom

Das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom beschreibt eine Kombination aus psychischer und physischer Misshandlung. Hier simulieren Eltern bei ihrem (häufig sehr kleinen) Kind eine Krankheit. Manchmal handelt es sich nur um erfundene Krankheitssymptome, manchmal werden jedoch auch körperliche Symptome herbeigeführt, um eine Krankheit vorzutäuschen. Kinder werden daher häufig schmerzhaften Eingriffen unterzogen oder erleben langwierige diagnostische Prozeduren.

## 8. Hilfen bei Kindeswohlgefährdung

Die Kindertagesstätte ist verpflichtet, ihren gesetzlichen Schutzauftrag wahrzunehmen. Hierfür sind bei schwerwiegenden Anzeichen bestimmte Schritte erforderlich.

Zugleich gilt es, professionelle Gespräche mit betroffenen Kindern und Eltern zu führen und mit anderen Einrichtungen zu kooperieren.

Vorgehen der päd. Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

- Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten
- eigene Beobachtungen und die Äußerungen des Kindes ernst nehmen; dabei genau zuhören, die Äußerungen des Kindes nicht dramatisieren und dem Kind keine eigenen Vermutungen in den Mund legen
- zeitnah mit der Leitung und den Kolleg\*innen ein einschätzendes Gespräch führen; das weitere Vorgehen absprechen
- Erstgespräch mit den Eltern
- sofern sich die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verfestigen, bittet die Leitung um ein Gespräch mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“.
- Erstellung einer Risikoeinschätzung
- Gespräch mit den Eltern – Inanspruchnahme geeigneter Hilfen anbieten
- Dokumentation sämtlicher Handlungsschritte und Gespräche
- Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen
- Wenn die Eltern keine Hilfe annehmen, wird das Jugendamt informiert, (information an die Eltern) das entsprechende Maßnahmen einleitet

## 8.1 Angebotsformen nach §27 ff.SGB VIII

### Ambulante Hilfen:

- Erziehungsberatung §28      **Zielgruppe:** Eltern mit Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen
- Soziale Gruppenarbeit      Ältere Kinder und Jugendliche
- Erziehungsbeistände § 30      Ältere Kinder und Jugendliche
- Soz.Päd. Familienhilfe § 31      Familien mit jüngeren Kindern
- Soz.Päd. Tagesgruppe § 32      Kinder im Vor- und Grundschulalter

### Teilstationäre Hilfen:

- Tagesgruppe § 32      Kinder bis 14 Jahren

### Stationäre Hilfen:

- Gemeinsame Wohnform für Mütter, Väter und Kinder § 34      Alleinerziehende Eltern mit Kindern unter sechs Jahren
- Vollzeitpflegeform § 37      insbesondere jüngere Kinder
- Heimerziehung/ sonstige Wohnformen      Kinder, Jugendliche /junge Volljährige
- Intensive soz.päd. Einzelbetreuung §35      Jugendliche und Heranwachsende

## 9. Verfahrensablauf/ Handlungsschritte nach § 8a SGB VIII

### 1. **Gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen (z.B. blaue Flecken, ungepflegt)**

- **Chronische Defizite von akuter und unmittelbarer Bedrohung unterscheiden**
  - ❖ Akute Gefahr: blaue Flecken, alkoholisierte Abholperson
  - ❖ Unmittelbare Gefahr: Kind berichtet, es wird geschlagen ; JA informieren
  - ❖ Chronische Gefahr: ungepflegtes Erscheinungsbild, mangelnde Struktur, ungünstige Umgebung

### 2. Austausch im Team/ Leitung

- **Risikoeinschätzung im Team treffen. Fallbesprechung : Abwägung, ob eine KWG vorliegt oder nicht**
- **Fallverantwortung liegt bei der Leitung**
- **Dokumentation- keine Interpretation**
  - ❖ Datum, Ort
  - ❖ Verhalten (was ist passiert?)
  - ❖ Was wurde von wem gesagt?
  - ❖ Keine Fotos als Beweise- Schaubild kennzeichnen

### 3. Einschalten einer insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF)

- **Gemeinsame Risikoeinschätzung**
- **Zeit-und Interventionsplan zum Ablauf des weiteren Prozesses erarbeiten.**

### 4. Information der Personenberechtigten, Einbeziehung des Kindes / Jugendlichen

- **Eltern über die Gefährdungseinschätzung informieren**
- **Von der Elterninformation absehen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wäre, z.B. sexueller Missbrauch durch die Eltern/ Eltern sind daran beteiligt.**

### 5. Beratung- und Hilfeplan erstellen

- **Verbindliche Absprachen mit den Eltern treffen – erforderliche Veränderungen vereinbaren und hilfreiche Beratungs- und Unterstützungssysteme entwickeln.**
- **Getroffene Vereinbarungen werden von den Eltern unterschrieben.**

### 6. Überprüfung der Zielvereinbarung

- **Umsetzung des Beratungs- und Hilfeplans begleiten**

### 7. ggfs.erneute Risikoeinschätzung

- **Die Umsetzung des Hilfeplans begleiten, Erfolgs- oder Abbruchkriterien festlegen, Effekte einschätzen, ggfs. Änderungen vornehmen.**

### 8. Einschalten des Jugendamtes

- **Werden alle angebotenen Hilfen nicht angenommen oder bleiben wirkungslos, muss die Einrichtung, ggfs. auch ohne Einwilligung der Eltern, das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung informieren. Eltern, wenn**

**möglich, vorab über diesen Schritt informieren. (Lotsenfunktion)**

- **Meldung an das Jugendamt erfolgt schriftlich – Eltern werden informiert**
- **Eltern erfahren Arbeitsweise des JAs; eine Inobhutnahme erfolgt nicht automatisch**
- **Bei akuter Gefahr kann die Meldung telefonisch erfolgen**
- **Die Leitung/ Fachkraft sind aus der Verantwortung entlassen, das JA übernimmt die Verantwortung für das Wohl des Kindes**
- **Gegenseitige Information und Kooperation zwischen Leitung/ Fachkraft/ IseF und JA**
- **Die Mitteilung an das JA enthält:**
  - ❖ **Name und Anschrift des Kindes und der Familie**
  - ❖ **Welche Form der KWG liegt aus Sicht der Einrichtung vor (psychisch, physisch, sexuell...)**
  - ❖ **Wie hoch wird das Gefährdungsrisiko eingeschätzt?**
  - ❖ **Welche Maßnahmen hat die Einrichtung bisher eingeleitet ( Gespräche, Dokumentationen, Kontakt zur IseF, Hilfeplan etc.)**
  - ❖ **Einholung der Schweigepflichtsentbindung von den Eltern, damit ein Informationsaustausch stattfinden kann. Die Schweigepflichtsentbindung darf nicht älter als drei Monate sein.**

**Bei unmittelbarer und akuter Gefährdung wird das Jugendamt sofort informiert.**

## 10. Recht des Kindes

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche und seelische Verletzungen, sowie entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

### 10.1 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Artikelgesetz, seit Januar 2021 in Kraft getreten, wurde mit § 8a und § 8b erweitert. Prävention und Intervention sollen gleichermaßen gestärkt werden.

Der Kinderschutz soll durch folgende Maßnahmen geschützt werden:

- ❖ Frühe Hilfen für werdende Eltern, z.B. durch den Einsatz von Familienhebammen (Ansprechpartner Frau Nickel)
- ❖ Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Jugendhilfe
- ❖ Vermeidung des „Jugendamt-Hoppings“
- ❖ Informationsweitergabe für Berufsgeheimnisträger an das Jugendamt (u.a. Schulen, Kinderärzte – diese sind zur Meldung verpflichtet)
- ❖ Beschwerdemanagement und Schutzkonzepte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

### 10.2 Was Kinder für ihr Wohl benötigen

- Verlässliche und vertrauensvolle Bindungen zu erwachsenen Bezugspersonen
- Wahrnehmung und Befriedigung der Grundbedürfnisse, wie z.B. körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, gesunde Ernährung, Pflege, ausreichend Ruhe, Bewegung, ärztliche Untersuchungen
- Individuelle Förderung zur Entwicklung der Kernkompetenzen
- Grenzen und Struktur in der Erziehung
- Wertschätzung und Achtsamkeit
- Stabiles, unterstützendes kulturelles Lernfeld
- Soziale Lernfelder
- Eine sichere Zukunft



## 11. Datenschutz

§ 65 SGB VIII: Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

Eine Weitergabe von Sozialdaten ist nur erlaubt:

- Mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat (Schweigepflichtsentbindung)
- An das JA oder das Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs.3
- An die päd. Fachkräfte, die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach §8a verpflichtet sind
- Personenbefugten nach § 203 Abs.1 oder 3 StGB.
- Nach § 34 StGB rechtfertigender Notstand / Kindeswohl vor Elternrecht
- Alle fallrelevanten Dokumente sind zu unterschreiben
- Dem Schutz personenbezogener Daten wird auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern, Kindern und Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen
- Die Weitergabe von Daten an die IseF und das JA erfolgt in Abhängigkeit der Fallgestaltung. Es ist zu klären, ob die Eltern an erster Stelle informiert werden können, ohne das Gefährdungsrisiko zu erhöhen
- Daten werden ggfs anonymisiert

**Kinderschutz geht vor Datenschutz**

## 12. Adressen:

**Jugendamt Friedberg: Europaplatz,  
61169 Friedberg  
Tel:06031 83 3231**

**Jugendamt Büdingen: Berliner Str. 31  
63654 Büdingen  
Tel: 06042 989 3221**

**Jugendhilfe Wetteraukreis: Beratungsstelle für Kinder/ Jugendliche / Eltern  
Tel: 06031 83 3610**

**Heimaufsicht-beratung zum Schutz von Kindern/ Jugendlichen  
Tel: 06031 83 3204**

**Netzwerk  
„Frühe Hilfen“            Tel: 06031- 83 33 22**

**Wildwasser Wetterau e.V.  
Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend  
In den Kolonaden 17  
61231 Bad Nauheim  
Tel: 06032 94 95 760**